

Begriff der Gefahr

In Artikel 51 des Gesetzbuches über Prävention, Hilfe und Schutz der Jugend vom 18/1/2018 der Fédération Wallonie-Bruxelles definiert Gefahr als:

Die Gesundheit oder Sicherheit eines Kindes gilt als gegenwärtig und ernsthaft gefährdet, wenn seine physische oder psychische Integrität tatsächlich und unmittelbar bedroht ist,

- entweder weil es gewöhnlich oder wiederholt Verhaltensweisen an den Tag legt,
- oder weil es Opfer von schwerer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch von Autorität oder von sexuellem Missbrauch wird.